



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06450**
Datum: 26.09.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	17.07.2007	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	25.10.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993, geändert durch Verordnung vom 18.06.1997 und durch Verordnung vom 19.06.2002.
2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007.

Eberhard Doege
Beigeordneter

Begründung:

Eine grundlegende Überarbeitung der bisher gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993 in der Fassung vom 19.06.2002 wurde durch die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.03.2006 erforderlich. Gemäß § 101 Abs. 2 SOG LSA kann das Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde verlangen, dass Gefahrenabwehrverordnungen geändert oder aufgehoben werden können. Gemäß dieser Verfügung wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt aufgefordert, ihre Gefahrenabwehrverordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des § 95 Abs. 1 SOG LSA genügen und gegebenenfalls im erforderlichen Umfang zu ändern. Aus § 95 SOG LSA folgt, dass das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gegenüber der fach- und aufgabenspezifischen Spezialgesetzgebung nachrangig ist. Soweit in einem Gesetz oder dazu ergangener Verordnung eine Materie abschließend geregelt ist, verbietet sich die Regelung in einer Gefahrenabwehrverordnung. Insbesondere wurde seitens des Landesverwaltungsamtes mit Schreiben vom 05.10.2006 darauf hingewiesen, dass mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung eine Regelung in kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Thema „ruhestörender Lärm“ nicht mehr möglich ist (Doppelregelungsverbot). Eine Übersicht über die jeweiligen Spezialregelungen zum „ruhestörenden Lärm“ sind dem als Anlage beigefügten „Merkblatt ruhestörender Lärm“ zu entnehmen.

Dementsprechend sind alle diejenigen Tatbestände nicht mehr in der neuen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) enthalten, die bereits spezialgesetzlich abschließend normiert sind. Die jeweiligen Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse übersichtlich dargestellt:

- In § 1 wird nunmehr klarstellend der Geltungsbereich der Verordnung definiert.
- § 2 wurde um eine umfassende Begriffsbestimmung, die sich in der alten Fassung der Gefahrenabwehrverordnung lediglich auf den Straßenbegriff bezog, erweitert. Dadurch werden sämtliche Begriffsbestimmungen, die zuvor in verschiedenen Einzelbestimmungen der alten Gefahrenabwehrverordnung enthalten waren (z.B. § 6 Abs. 3 der alten Fassung), in einer einzelnen Vorschrift dargestellt.
- Die Regelung zum Fußgängerschutz (§ 3) wurde im Absatz 1 auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes geändert, da der ordnungspflichtige Bürger nicht ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers Absperrmaßnahmen durchführen darf. Im Übrigen muss eine solche Absperrung auch auf den unbedingt notwendigen Zeitraum bis zur unverzüglichen Beseitigung des tatsächlichen Gefahrenzustandes beschränkt bleiben. Ein zulässiger Zeitraum der „Verzögerung“ der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme kann nicht in das Ermessen des Ordnungspflichtigen gestellt werden. Absatz 4 wurde wegen des Doppelregelungsverbotes gestrichen.
- In § 4 wurde der lediglich informatorische Hinweis auf spezialgesetzliche Regelungen gestrichen, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.
- Die §§ 5 und 6 wurden in ihrem Regelungsinhalt konkretisiert.
- Die Regelung zur Ausnahme des Betretens von Eisflächen in § 7 Abs. 1 wurde im Hinblick auf die generelle Regelung von Ausnahmen im § 16 gestrichen. Auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes wurde in § 7 Abs. 3 eine ausdrückliche Zulassung der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes verankert, da die Eisfischerei allgemein zulässig ist. Ein generelles Verbot würde das Fischereiausübungsrecht, welches als Vermögensrecht eigentumsähnlicher Art dem Schutz des Art. 14 GG unterliegt, einschränken. Weiterhin würden Maßnahmen der fischereilichen Hege unter Eis verhindert.

- Auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes wurde § 8 dahingehend geändert, dass die vormalige Regelung, wonach die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten ihre bebauten Grundstücke mit der seitens der Stadt festgelegten Hausnummer zu versehen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern haben, gestrichen. Dies liegt darin begründet, dass der Eigentümer bereits gemäß § 126 Abs. 3 BauGB sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen hat. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften (Doppelregelungsverbot).
- Die Regelung über „ruhestörenden Lärm“ (§ 8 der alten Fassung) wurde aufgrund der o.g. genannten Gründe auf Anweisung des Landesverwaltungsamtes ersatzlos gestrichen.
- Die Regelungen in § 9 („Genehmigungspflicht für Veranstaltungen“), § 12 („Unerlaubtes Plakatieren“), § 13 („Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen“), § 14 („Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben“) und § 15 („Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln“) wurden nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt neu in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen.
- Der Regelungsinhalt des § 10 wurde neu strukturiert und eindeutiger gefasst. Der Begriff „offene Feuer“ durch den übergeordneten Begriff „Feuer“ ersetzt. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig und soll nicht mehr der Feuerwehr drei Tage vor dem Abbrennen angezeigt werden müssen. Demgegenüber wurde die Anzeigepflicht von Brauchfeuer von drei Tagen auf mindestens zwei Wochen verlängert. Es wurde ein neuer Abs. 3 aufgenommen, der neben dem Gebot der Verwendung von trockenem und naturbelassenem Holz eine nachbarschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Regelung enthält. Der in der alten Fassung der Gefahrenabwehrverordnung enthaltene Abs. 5 wurde wegen des dort lediglich informatorisch enthaltenen Hinweises auf spezialgesetzliche Regelungen gestrichen, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.
- In dem neu gefassten § 11 wurde die Beschränkung auf Hunde aufgegeben und auf alle Tiere ausgeweitet (dadurch entfällt die Regelung der alten Gefahrenabwehrverordnung § 11 „Füttern von Tauben“). In § 11 Abs. 5 wurde der lediglich informatorische Hinweis auf spezialgesetzliche Regelungen gestrichen, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.

Die gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA vom Stadtrat zu erlassene Gefahrenabwehrverordnung wurde als Entwurf in der vorliegenden Fassung gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA zunächst der Polizeidirektion Halle als zuständiger Polizeidienststelle zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.03.2007 und 17.09.2007 wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Anschließend wurde der Entwurf gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA dem Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt hat dem Entwurf, an dessen Erarbeitung und Formulierung es im Vorfeld eingebunden und beteiligt war, in der nunmehr vom Stadtrat zu beschließenden Fassung mit Schreiben vom 29.03.2007 und 18.09.2007 zugestimmt. Somit hat nunmehr der Stadtrat über die Gefahrenabwehrverordnung zu entscheiden.